

**Antrag des Präsidiums an die Landessynode
über Fortführung und Zusammensetzung des synodalen Vorbereitungsausschusses
für die Themensynode „Familienformen und Beziehungsweisen“**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die II. Landessynode befasst sich auf ihrer 3. Tagung im September 2019 mit dem Themenschwerpunkt „Familienformen und Beziehungsweisen“. Grundlage für diese Bitte ist der Beschluss der Landessynode gem. dem selbstständigen Antrag Nr. 5 des Synodalen Sieghard Wilm vom 29. September 2016, 14. Tagung der I. Landessynode in Lübeck-Travemünde sowie der Beschluss der I. Landessynode zur Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen“ vom 30. September 2017, 17. Tagung der I. Landessynode (TOP 6.4).
2. Zur Vorbereitung dieser Themensynode setzt die II. Landessynode für die begonnene Vorbereitung einen synodalen Vorbereitungsausschuss gem. § 30 Absatz 2 LSynGeschO ein. Der Ausschuss soll mit 10 Mitgliedern besetzt sein. Angesichts des Themas ist bei der Bildung § 31 Absatz 3 Satz 1 LSynGeschO zu beachten.
3. Der Ausschuss erhält die Aufgabenstellung, die dem Vorbereitungsausschuss der I. Landessynode in dem Beschluss von 30. September 2017 gegeben wurde.
4. Die II. Landessynode bestätigt durch einfachen Beschluss die Mitgliedschaft derjenigen Synodalen des unter 2. genannten Ausschusses, die bereits Mitglieder des Vorbereitungsausschuss der I. Landessynode waren. Darüber hinaus findet eine Wahl weiterer Synodaler zur Erlangung der erforderlichen Mitgliederzahl statt.
5. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Themensynode erforderlichen Finanzmittel bedürfen gem. § 32 Absatz 3 Satz 6 LSynGeschO der Bewilligung des Präsidiums.

Begründung

Zu 1.:

Das Präsidium folgt in ihrem Antrag der Begründung der I. Landessynode, s. Anlage, Beschluss der I. Landessynode vom 30. September 2017. Die dort genannten Begründungen und Aufgaben gelten weiterhin und machen die Gestaltung einer entsprechenden Themensynode weiterhin sinnvoll.

Zu 2.:

Eine Themensynode bedarf einer langfristigen und umsichtigen Vorbereitung, die erfahrungsgemäß in den Händen eines synodalen Ausschusses gewährleistet werden kann. Der Ausschuss ist befugt, nach § 32 Absatz 3 Satz 5 LSynGeschO weitere FachberaterInnen hinzuziehen.

Zu 4.:

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen und fortgeschrittenen Arbeit des Ausschusses im Sinne der gefassten Beschlüsse ist die Mitwirkung derjenigen Synodalen, die bereits Mitglieder des Vorbereitungsausschusses der I. Landessynode waren, unverzichtbar und sinnvoll. Daher wird vorgeschlagen, von einer kompletten Neuwahl des Ausschusses in Abweichung von der Geschäftsordnung abzusehen (möglich nach § 34 Absatz 2 LSynGescho) und die neuerlich in die Landessynode gewählten oder berufenen Mitglieder des bisher bestehenden Ausschusses im Block erneut in den Ausschuss zu bestimmen. Auf diese Weise frei bleibende Plätze im Ausschuss werden durch übliche Wahl besetzt.

Folgende Mitglieder der II. Landessynode waren bisher Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorbereitungsausschusses der I. Landessynode und kommen für eine Bestätigung ihres Engagements im Vorbereitungsausschuss der II. Landessynode infrage:

**Vorbereitungsausschuss der I. Landessynode der Nordkirche für die Themensynode
“Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern - Menschen stärken“**

Mitglieder

Sieghard Wilm
Matthias Gemmer
Henrike Regenstein
Fine-Marie Hampel
Sven Brandt
Marcus Antonioli
Elke Hußmann

Stellvertreter/innen

1. Gudrun Nolte.
2. Maren Griephan

Anlage:

Selbstständiger Antrag (5.) gem. § 19 Abs. 1 GO des Synodalen Wilm vom 29. September 2016.

TOP 6.4 Antrag des Präsidiums an die Landessynode
zur Einsetzung eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode
„Familienformen und Beziehungsweisen“ (Projekttitle) vom 30. September 2017.

Selbstständiger Antrag
gem. § 19 Abs. 1 GO
des Synodalen Wilm

Die Landessynode möge beschließen:

Ein synodaler Themenprozess mit dem Arbeitstitel „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ wird eingeleitet mit dem Zielpunkt, eine Themensynode vorzubereiten.

Die Jugenddelegierten werden in den Prozess eingebunden.

Das Synodenpräsidium wird beauftragt, eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die die in der heutigen Synodendiskussion vorgetragenen Gesichtspunkte, insbesondere die Vorschläge aus dem Antrag der Jugenddelegierten, aufgreift und den Themenprozess steuert.

gez. Syn. Wilm

und mindestens 10 weitere Synodale

.....
Unterschrift

**Antrag des Präsidiums an die Landessynode
zur Einsetzung eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode
„Familienformen und Beziehungsweisen“ (Projekttitel)**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die II. Landessynode wird gebeten, sich auf ihrer 3. Tagung im September 2019 mit dem Themenschwerpunkt „Familienformen und Beziehungsweisen“ zu befassen. Grundlage für diese Bitte ist der Beschluss der Landessynode gem. dem selbstständigen Antrag Nr. 5 des Synodalen Sieghard Wilm vom 29. September 2016, 14. Tagung der I. Landessynode in Lübeck-Travemünde.
Das Präsidium empfiehlt diesen Termin aus Gründen der Agenda-Planung, die die Umsetzung des Antrags in dieser Legislaturperiode nur in vorbereitender Hinsicht zulässt.
2. Zur Vorbereitung dieser § 30 Absatz 2 LSynGeschO setzt die Landessynode einen synodalen Vorbereitungsausschuss ein. Der Ausschuss soll mit 10 Mitgliedern besetzt sein. Angesichts des Themas ist bei der Bildung § 31 Absatz 3 Satz 1 LSynGeschO zu beachten.
3. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Themensynode erforderlichen Finanzmittel bedürfen gem. § 32 Absatz 3 Satz 6 LSynGeschO der Bewilligung des Präsidiums.
4. Der Ausschuss erhält die folgenden Anregungen und Aufträge:

1. Der gesellschaftliche Hintergrund:

Im September 2016 hat die Landessynode der Nordkirche einen Beschluss zur Einführung einer Segnung für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gefasst. Zugleich hat sie die Absicht erklärt, das ganze Spektrum gelebter Beziehungen und Formen familiären Zusammenlebens synodal wahrzunehmen und die notwendigen Folgen für das kirchliche Handeln zu diskutieren (vgl. den selbstständigen Antrag des Synodalen Wilm Lfd. Nr. 5 vom 29.9.2016).

Einige aktuelle Entwicklungen machen diese Entscheidung der Landessynode plausibel: Das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden und miteinander lebenden Menschen wird von der Kirche bis in den eigenen Bereich weitgehend anerkannt. Nach der staatlich wie kirchlich sanktionierten Kriminalisierung und Diskriminierung von Schwulen und Lesben ist die jetzige Phase geprägt durch das Bemühen um eine weitgehende Gleichstellung. Das spiegelt sich auch in der rechtlichen Entwicklung, denn mit den Bundestagsbeschlüssen zur „Ehe für alle“ sind die letzten Rechtsungleichheiten in der staatlichen Gesetzgebung aufgehoben. Die Nordkirche hat diese Entwicklung z.B. mit einer anderen Haltung gegenüber schwulen und lesbischen Gemeindegliedern und homosexuellen Pastor*innen mitvollzogen. Inzwischen sind auch Menschen mit ihren diversen sexuellen Identitäten im Blick wie inter-, transsexuelle oder solche, die sich auf kein Geschlecht festlegen lassen wollen („queer“).

Auch die Vielfalt der Lebensformen und Lebensweisen hat in den letzten Jahrzehnten weiter zugenommen. Vielfältige Formen des Zusammenlebens, die trotz Fehlens des Trau-

scheins als familiär bezeichnet werden müssen, sind nicht mehr seltene und zudem marginalisierte Ausnahmefälle, sondern werden als mittlerweile gesellschaftlich akzeptierte Formen des Zusammenlebens wahrgenommen. Die standesamtliche Trauung, die vor wenigen Jahrzehnten noch der unaufgebbare Mittel- und Zielpunkt der protestantischen Partnerschaftsethik gewesen ist, ist auch heute noch sehr attraktiv und wird von vielen angestrebt. Sie ist jedoch längst nicht mehr das einzig wählbare Beziehungsmodell, in dem verantwortlich und dauerhaft miteinander gelebt werden kann.

Zu den stärksten Impulsen gehören die Erfolge der Frauen- bzw. Emanzipationsbewegung und der mit der Gleichstellung der Geschlechter einhergehende Wandel der Geschlechterverhältnisse, wie er sich z.B. am Wandel der Rollenverteilung im Berufs- und Familienleben ablesen lässt. Ökonomische Unabhängigkeit und beruflicher Erfolg sind für die meisten Frauen heute eine Selbstverständlichkeit. Partnerschaftliche Modelle, in denen sich beide Partner berufliche Tätigkeit und Care-Aufgaben gerecht teilen, werden von vielen als Ideal angestrebt. Die Pluralisierung von Lebensformen lässt sich an weiteren Beispielen verdeutlichen wie dem Singleleben, Formen „serieller Monogamie“, Alleinerziehenden, Patchworkfamilien u.a.m. Mit der Zuwanderung nach Deutschland gewinnt auch das Modell der Großfamilie wieder an Bedeutung. Die Vielfalt der Lebensformen und die mit ihnen verbundenen Realitäten, Normen und Werte stellen neue soziale Herausforderungen an die Gesellschaft. Wie kann ein gutes Miteinander angesichts der Unterschiedlichkeit gelingen? Auch die Kirche nimmt an solchen Diskussionen teil und hat darauf aufgrund ihres Auftrages in ihrem seelsorglichen und diakonischen Handeln zu reagieren. Anlage 1 gibt dafür einige Hinweise aus der aktuellen Praxis des Handelns der Nordkirche.

Für die Kirche besteht hier zunächst die Aufgabe der Wahrnehmung gesellschaftlicher Realität, damit die Lebenswirklichkeit der Menschen in der Verkündigung und Seelsorge bis hin zur Diakonie angemessen und menschengerecht gestaltet werden kann. Missionarisch ist zu fragen, inwieweit das gesellschaftliche Gesamtbild von Lebensformen und Lebensstilen in der Kirche sichtbar wird und sich die betroffenen Menschen wahr- und angenommen wissen können.

Nach der Wahrnehmung folgt die ethische Urteilsbildung, denn das „Ist“ muss nicht als Norm gelten. Aufgabe einer evangelischen Ethik ist nicht nur, die aktuelle Praxis nachzuvollziehen, sondern ihre Entwicklung kritisch zu begleiten. Zu fragen wäre z.B., inwiefern Multioptionalität und Selbstoptimierung – um zwei aktuelle Stichwörter zu nennen – als geradezu moderne gesellschaftliche Dogmen keineswegs nur befreiende Folgen haben.

2. Die Aufgabe:

Die folgenden Anregungen sollten geprüft und ggf. für einen synodalen Prozess aufgenommen werden:

- Hilfreich ist das Gewinnen eines Überblicks über das Problemfeld und die Einschätzung der Bedeutung für die kirchliche Arbeit: verschiedene Lebensformen und Lebensweisen, Familienformen und die Situation von Kindern, Genderfragen (Geschlechterverhältnisse und Arrangements), Wahrnehmen der unterschiedlichen sexuellen Identitäten und der „Queer“-Bewegung, Weiterentwicklung von Care-Arbeit¹ u.a.m.

¹ Vgl. die entsprechende Erklärung der Frauendelegiertenkonferenz „Resolution zur Sorgearbeit/Care“ aus dem Februar 2015 unter http://www.frauenwerk.nordkirche.de/docs/care_2015.pdf.

- Es ist zu prüfen, inwieweit ein Angebot des diakonischen Werkes Schleswig-Holstein (s. Anlage 2) angenommen und zur Vorbereitung einer Themensynode genutzt werden könnte.
- Vor dem Hintergrund z.B. der einschlägigen Publikationen der EKD² oder aus ihrem Umfeld³ zum Thema kann geprüft werden, ob die Nordkirche neue Themen zu setzen hat und welche Folgen dies für die Gemeindearbeit, die Dienste und Werke und die Kasualpraxis haben muss.
- Sollte die Theologische Kammer nach Art. 103, Absatz 1 Verfassung um eine theologische Reflexion zum Thema gebeten werden?
- Kann ein Reader zum Thema für die synodale Arbeit sinnvoll sein?
- Sollten der Landessynode Beschlüsse oder Erklärungen zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden? Diese könnten sich vor allem mit der Frage befassen, wie Menschen in ihren Lebensweisen und den verschiedenen Formen von Familie heute gestärkt und unterstützt werden können.
- Ist nach der Einführung der sogenannten „Ehe für alle“ durch den Bundestag die 2016 von der Landessynode gefundene Regelung zu Segnungen und Trauungen unverändert zu belassen?

Dem oben genannten synodalen Antrag entsprechend sollen die Jugenddelegierten der Landessynode in den Prozess in geeigneter Weise eingebunden werden. Der Kontakt mit den einschlägigen Arbeitsstellen der Nordkirche zur Unterstützung des synodalen Arbeitsausschusses ist sinnvoll. Gesamtziel ist die Vorbereitung eines thematischen Schwerpunktes einer Tagung der Landessynode im September 2019. Der Ausschuss wird durch das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes unterstützt.

Das Präsidium der Landessynode

2 Anlagen

² Vgl. Kammer der EKD für Ehe und Familie: Gottes Gabe und persönliche Verantwortung; Gütersloh 1998. Rat der EKD: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Gütersloh 2013².

³ Dabrock, Peter u.a.: Unverschämt schön: Sexualethik: evangelisch und lebensnah. Gütersloh 2015.

Selbstständiger Antrag
gem. § 19 Abs. 1 GO
des Synodalen Wilm

Die Landessynode möge beschließen:

Ein synodaler Themenprozess mit dem Arbeitstitel „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ wird eingeleitet mit dem Zielpunkt, eine Themensynode vorzubereiten.

Die Jugenddelegierten werden in den Prozess eingebunden.

Das Synodenpräsidium wird beauftragt, eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die die in der heutigen Synodendiskussion vorgetragene Gesichtspunkte, insbesondere die Vorschläge aus dem Antrag der Jugenddelegierten, aufgreift und den Themenprozess steuert.

gez. Syn. Wilm

und mindestens 10 weitere Synodale

.....
Unterschrift

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
der Jugenddelegierten

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Synode beschließt:

a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.

b) Die Trauung von Menschen in einer Ehe oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine Segenshandlung.

c) Die **Trauung** von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.

d) Die **Trauung** von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das **Trauungen von Menschen in einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.

e) Hat eine Segnung von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung **als Trauung** in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.

f) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine **Trauung** im Gottesdienst ab, **führt** sie oder er **ein Gespräch** mit der zuständigen Pröpstin oder dem Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der **Trauung** sorgt.

Die Erste Kirchenleitung wird gebeten, die notwendigen kirchenrechtlichen Anpassungen aus den bevorstehenden Beschlüssen vorzunehmen.

2. Die Synode nimmt die vorgelegte „Erklärung zur Neuordnung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis und empfiehlt sie den Kirchengemeinden der Nordkirche.

3. Die Synode beschließt auf Grundlage der „Erklärung zur Neuordnung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ die liturgische Handreichung zu Segnungsgottesdiensten für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich an der Agende Amtshandlungen, Agende III, Teilband 2 zur Trauung orientiert, als Unterstützung der kirchengemeindlichen Gottesdienste. **Im Titel der liturgischen Handreichung wird "Segnung" durch "Trauung" ersetzt.**

gez. Tanja Derlin-Schröder, Kerstin Jensen, Jan Meyer, Lennert Pasberg, Conrad Witt